

Stellungnahme der ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (6. TKÄndG)

I. Einleitung

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes sollen unter anderem die Vorgaben der geänderten Verordnung (EU) 2015/2120 (Intra-EU-Calls) umgesetzt werden, indem Zuständigkeiten und Durchsetzungsbefugnisse für die Bundesnetzagentur geschaffen werden.

Die entsprechenden Vorschläge sieht die ANGA kritisch. Einerseits machen die zugrunde liegenden Vorschriften der GEREK-Verordnung keine genauen Vorgaben. Sie sind dementsprechend schwierig rechtssicher umsetzbar. Andererseits werden Vorschriften der TSM-Verordnung berührt, die nicht Gegenstand der GEREK-Verordnung sind. Außerdem sind die Vorschläge auch materiell nicht erforderlich.

II. Kommentierung im Einzelnen

1. § 149 Abs. 1b Nr. 6 und 7 TKG

Art. 1 Ziff. 5 lit b RefE-TKG-ÄndG sieht Änderungen in den Bußgeldvorgaben des TKG vor. § 149 Abs. 1b soll wie folgt geändert werden:

[...]

6. entgegen Artikel 5a Absatz 2 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

7. entgegen Artikel 5a Absatz 4 einen Tarifwechsel nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt,

[...]

Beide Punkte sind in der GEREK-Verordnung kaum geregelt. Diesbezügliche Bußgeldvorschriften erscheinen daher als zu weitgehend. Durch die unklare Rechtslage, die keine genauen Vorgaben enthält, was genauer zu tun und zu unterlassen ist, ist es kaum möglich Bußgelder sicher zu vermeiden. Die entsprechenden Ziffern sollten daher entfallen.

2. Zur Intra-EU Kommunikation

Mit Art. 1 Ziff. 5 lit c 6. RefE-TKG-ÄndG sollen Verstöße gegen Art. 5 (2) TSM-VO künftig mit bis zu 100.000 Euro (bisher bis zu 10.000 Euro) geahndet werden:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert: Nach der Angabe „und des Absatzes 1b Nummer 2“ werden die Wörter „4 und 5“ eingefügt.

Die ANGA lehnt diese Verschärfung ab. Art. 5 (2) TSM-VO ist eine bestehende Vorschrift der TSM-Verordnung, die durch die GEREK-Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften zur Intra-EU Kommunikation zur TSM-Verordnung nicht berührt wird. Insoweit besteht schon in formaler Hinsicht kein Änderungsmandat. Weiterhin ist eine Verschärfung aus materiellen Gründen abzulehnen, da sie nicht erforderlich ist und die bestehende Bußgeldvorschrift hinreichend wirksam ist. Die ANGA plädiert deshalb dafür, Art. 1 Ziff. 5 lit c 6. RefE-TKG-ÄndG zu streichen.

Die ANGA vertritt die Interessen von mehr als 200 Unternehmen der deutschen Breitbandbranche. Gegenüber Politik und Marktpartnern setzt sich der Verband für investitions- und wettbewerbsfreundliche Rahmenbedingungen ein.

Zu den Mitgliedsunternehmen der ANGA zählen Vodafone, Unitymedia, Tele Columbus (PYUR) und eine Vielzahl lokaler und mittelständischer Netzbetreiber, die insgesamt ca. 17,6 Mio. Kabelkunden mit TV und 7,7 Mio. Haushalte mit schnellem Internet versorgen. In den nächsten Jahren werden die ANGA-Mitgliedsunternehmen rund drei von vier deutschen Haushalten Breitbandanschlüsse mit Gigabit-Geschwindigkeiten anbieten können – sei es über glasfaserbasierte HFC-Netze oder Glasfaser bis ins Haus.